

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Wielenbach (Plakatierungsverordnung) vom 30.01.2024

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit innerhalb der geschlossenen Ortschaften nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden. Hierbei haben die Anschläge der Gemeinde sowie der örtlichen Vereine, Organisationen und Verbände Vorrang. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wielenbach mit den Ortsteilen.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Bäumen, Straßenlampen, Wartehäuschen, Verkehrszeichen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in



Schaufenstern oder Schaukästen ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. entsprechenden Abstimmung wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Sinne des § 3 Abs. 3 im Gemeindegebiet hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (4) Genehmigte Plakate sind mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, die von der Gemeinde an den Antragsteller ausgegeben werden.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Wielenbach kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



(3) Plakate, für die nicht die Ausnahmen des § 3 gelten und die ohne Genehmigungsaufkleber an anderer Stelle als den in § 1 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht sind, werden sofort von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs.4 oder § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse (§ 3 Abs. 2) diese Werbemittel nicht innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. entsprechenden Abstimmung wieder entfernt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Die Plakatierungsverordnung vom 15.12.2010 tritt damit außer Kraft.
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Wielenbach, den 30.01.2024

Gemeinde Wielenbach
Harald Mansi
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Wielenbach (Plakatierungsverordnung) vom 30.01.2024

Gemeindliche Anschlagtafeln

(1) Geltungsbereich:

Die Gemeinde Wielenbach unterhält Anschlagtafeln zur Ankündigung von Veranstaltungen und Mitteilungen an folgenden Standorten:

- Buswartehäuschen vor Rathaus
- Pähler Straße Ecke Demollstraße
- Zugspitzstraße
- Siedlung „Am Hardt“, Tannenstraße
- Wilzhofen, Feuerwehrhaus
- Buswartehäuschen Haunshofen (Mühlrainstr. 1)
- Bauerbach, Nähe Feuerwehrhaus
- Rudolf-Seeberger-Allee, Ecke Raistingener Straße

(2) Richtlinien, Auflagen und Bedingungen

1. Einzelne Tafeln können, wenn notwendig, entfernt oder in ihrem Standort verändert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
3. Die Anschlagtafeln stehen neben der Gemeinde Wielenbach jedermann kostenlos zur Verfügung, einer Genehmigung der Gemeinde bedarf es nicht.
4. Ankündigungen sollten frühestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder entfernt werden.
5. Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht, Sitte und guten Geschmack verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
6. Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von zwei Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie von der Gemeinde ersatzlos entfernt.

(3) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften:

1. Auf Antrag kann die Verwaltungsbehörde Werbetafeln oder Plakatständer im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.
2. Die separat zu diesem Zwecke ausgewiesenen Standorte werden von der Gemeinde vorgeschrieben.
3. Diese Genehmigung ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden und unterliegt einer Verwaltungsgebühr.